



Richtlinien für die Nutzung des Bürgerbusses Großenseebach

1. Nutzungsberechtigte

Die Gemeinde Großenseebach stellt den Bürgerbus: RENAULT MASTER mit dem amtlichen Kennzeichen: ERH-GG 44 den örtlichen Vereinen und Organisationen für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten sowie für Fahrten für kulturelle und soziale Zwecke zur Verfügung, soweit das Fahrzeug im nachgefragten Zeitraum nicht von der Gemeinde selbst benötigt wird.

Eine Vermietung des Bürgerbusses an Privatpersonen ist möglich, wenn keine andere Nutzung angemeldet ist. Für die private Nutzung gilt eine Kilometerbeschränkung von 300 km für den ausgeliehenen Zeitraum; Fahrstrecken darüber hinaus und Fahrten außerhalb Bayerns sind vom Bürgermeister zu genehmigen.

Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe und Benutzung des Fahrzeugs besteht nicht.

2. Anmeldung

Die Benutzungs-/Ausleihzeiten sind bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor dem Benutzungstermin, anzumelden. Später eingegehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Mit der Anmeldung sind das Anmeldeformular und die Nutzungsvereinbarung bei der Verwaltung einzureichen. Liegen Anmeldeformular und Nutzungsvereinbarung nicht in schriftlicher Form vor, kann die Anmeldung nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldung wird erst durch die Unterschrift des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf der Nutzungsvereinbarung gültig.

Anmeldeformular und Nutzungsvereinbarung finden sie unter www.grossenseebach.de/buergerbus

Die Anmeldung kann erfolgen unter:

- VG Heßdorf, Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf zu den Öffnungszeiten
- Gemeinde Großenseebach, Am Hirtenberg 1, 91091 Großenseebach zu den Öffnungszeiten
- Telefon 09135/ 73 73 93 0
- Mail: info@vg-hessdorf.de

Bei mehreren Ausleihanmeldungen für denselben Zeitraum entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Gemeindliche Einrichtungen haben Vorrang vor Vereinen und anderen Organisationen.

Vor der Fahrt muss sich der Nutzer verpflichten, das Fahrzeug nur für die beantragten Verwendungszwecke einzusetzen und nicht an Dritte weiterzugeben bzw. unter zu vermieten.

3. Abholung des Fahrzeuges

- Der Bürgerbus ist i. d. R. am Rathaus in Großenseebach, Am Hirtenberg 1, abgestellt.
- Die Abholung des Fahrzeuges ist, soweit nicht anders vereinbart, mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Die Fahrerlaubnis des Fahrzeugführers / der Fahrzeugführer ist im Original vorzulegen.



- Bei der Übergabe vor Fahrtantritt wird der Fahrzeugschlüssel übergeben. Der Nutzer überzeugt sich vom schadenfreien Zustand des Fahrzeuges sowie von der vollständigen Betankung.

4. Fahrzeugführende

Die Vereine und Organisationen, die das Fahrzeug entleihen, dürfen nur zuverlässige und geeignete Personen als Fahrer einsetzen. Die Fahrer sind vor Übernahme des Fahrzeuges namentlich zu benennen. Fahrer des Bürgerbusses müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. („alt“ der Klasse 3, „neu“ der Klasse B). Bei Abholung des Fahrzeuges ist diese Fahrerlaubnis vorzulegen. Die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Für den/die Fahrzeugführer gilt ein absolutes Alkoholverbot.

5. Rückgabe

- Das Fahrzeug ist nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums, spätestens am nächsten Tag um 08:00 Uhr, vollständig betankt, zusammen mit dem Fahrzeugschlüssel zurückzugeben.
- Vor Rückgabe des Fahrzeuges muss der Innenraum gesaugt und bei äußerer Verschmutzung von Hand gewaschen werden. Die Reinigung mittels Waschstraße ist verboten. Falls das Fahrzeug von der Gemeinde Großenseebach gereinigt werden muss, wird hierfür eine Reinigungspauschale von 50,00 € erhoben.

6. Allgemeine Benutzungshinweise

- Der Bürgerbus ist ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt. Es dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden. Das Fahrzeug darf für andere Transportzwecke wie z. B. Materialtransporte nicht verwendet werden.
- Die einschlägigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen (z.B. Gurtpflicht), insbesondere auch für den Transport von Kindern (z.B. Kindersitz) und Personen mit Behinderungen (z.B. Rollstuhlsicherungen) sind einzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Fahrzeugführer.
- Achtung: Das Fahrzeug hat eine Höhe von 2,50 m!
- Die Benutzung von Hoch- bzw. Tiefgaragen ist verboten.
- Der Bürgerbus ist von seinen Benutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln.
- Im Fahrzeug ist das Rauchen verboten.
- Das Fahrzeug darf nicht auf unbefestigten Flächen wie Feldwegen, Schotterstraßen, Baustellen o.ä. eingesetzt werden.
- Das Fahrtenbuch ist vollständig auszufüllen, insbesondere sind (leserlich) einzutragen (spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges):
 - a) Benutzender (Verein, Organisation, Privatperson)
 - b) Name des Fahrzeugführenden
 - c) Benutzungszeitraum /Fahrtziel
 - d) Zweck der Benutzung
 - e) Kilometerstand bei Abholung/zu Entleihbeginn
 - f) Kilometerstand bei Rückgabe



- Das Fahrzeug ist ausschließlich mit Dieselmotorkraftstoff zu betanken.
- Verwarnungs- bzw. Bußgelder für verkehrswidriges Verhalten sind vom Fahrer zu tragen.

7. Versicherung

Für den Bürgerbus ist seitens der Gemeinde eine Kraftfahrzeugversicherung mit einer Eigenbeteiligung i.H.v. 150,00 Euro im Vollkaskobereich pro Schadensfall abgeschlossen. Soweit im Rahmen der Entleihe und Benutzung verursachte Schäden nicht von der o.g. Versicherung übernommen werden, sind diese von der Person, dem Verein oder Organisation zu tragen, die das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens genutzt hat. Gleiches gilt bei Abhandenkommen des Fahrzeugs. Die anfallenden Selbstbeteiligungsbeträge sind der Gemeinde vom Nutzer zu erstatten.

Bei Unfällen ist stets die Polizei hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der Benutzer hat den Namen und die Anschrift des Fahrers und des Eigentümers eines am Unfall beteiligten Fahrzeuges, die Anschrift der Haftpflichtversicherung sowie wahrnehmbare Schäden festzustellen und zu notieren. Der Vordruck „Unfallbericht“ ist auszufüllen.

8. Nutzungsentgelte

- Für **Privatpersonen**:

Die Nutzungsgebühr beträgt:

- bei halbtägiger Nutzung (Abholung/Rückgabe ab/bis 14.00 Uhr) 10,00 €
- bei ganztägiger Nutzung 20,00 €

zuzüglich 0,15 € Kilometergebühr je gefahrenem Kilometer. Das Fahrzeug ist im vollgetankten Zustand zurückzugeben.

- Für **Vereine** mit Sitz in Großenseebach, für gemeinnützige Organisationen und Sponsoren werden keine Nutzungsgebühren und keine Kilometergebühren erhoben. Das Fahrzeug ist im vollgetankten Zustand (= Treibstoffkosten) zurückzugeben.

Wird das Fahrzeug nicht in vollgetanktem Zustand zurückgegeben, werden seitens der Verwaltung Treibstoffkosten in Höhe von 0,15 € je gefahrenem Kilometer zusätzlich zur Nutzungs- und Kilometergebühr in Rechnung gestellt.

Die Nutzungsdauer ist auf maximal 4 aufeinanderfolgende Tage beschränkt. Eine direkte Anschlussvermietung an den gleichen Nutzer ist ausgeschlossen.

- Der Bürgerbus steht für die folgenden Aktivitäten **kostenlos** zur Verfügung:
 - Einkaufsfahrten der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer
 - Ausflüge der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer
 - Fahrdienste des Großenseebacher Helfernetzes